

Richtlinie der Gemeinde Hoppegarten zur Förderung von Vereinen in den Bereichen Jugend, Soziales, Kultur und Sport (Vereinsförderrichtlinie)

1. Allgemeine Grundsätze

Durch die Richtlinie für die Sport-, Kultur- und Vereinsförderung in der Gemeinde Hoppegarten soll das soziale, gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Engagement in den Vereinen gewürdigt und ermöglicht werden. Die Vereine leisten einen wichtigen Beitrag für die Allgemeinheit. Das Ehrenamt soll durch die Förderung gestärkt werden. Die Gemeinde Hoppegarten kann Zuwendungen für die Unterstützung von in der Gemeinde wirkenden Vereinen, Vereinigungen, Verbänden, Orts- und Initiativgruppen sowie Kirchengemeinden gewähren.

Die Vereinsförderung ist eine wichtige öffentliche Aufgabe der Gemeinde auf freiwilliger Basis. Auf eine Vereinsförderung besteht somit kein Rechtsanspruch. Die Vereinsförderung wird im Rahmen der in der Haushaltssatzung veranschlagten Mittel durchgeführt.

Vereine, Vereinigungen, Verbände, Orts- und Initiativgruppen sowie Kirchengemeinden werden nachfolgend zur Vereinfachung als Vereine bezeichnet.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Grundsätzlich sind Vereine, die ihren Sitz oder ihr Betätigungsfeld in Hoppegarten haben, förderungsfähig.

Nicht gefördert werden Vereine, bei denen gewerbliche, private oder politische Interessen im Vordergrund stehen. Die Vereine dürfen keine rassistischen sowie fremdenfeindlichen oder gewaltverherrlichenden Ziele vertreten.

Finanzielle Mittel im Rahmen der Vereinsförderung werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt.

3. Förderbereiche

3.1 Förderbereiche

Die Gemeinde Hoppegarten fördert Projekte, Veranstaltungen und Maßnahmen (zur Vereinfachung im weiteren „Maßnahmen“ genannt), die zur Unterstützung und Bereicherung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, der Förderung des Sports und der Kultur- und Brauchtumspflege im Gemeindegebiet beitragen.

Folgende Förderbereiche sind zuwendungsfähig:

1. Kinder- und Jugendförderung
2. Sportförderung
3. Kultur-, Brauchtums- und Jubiläumsförderung
4. Seniorenförderung

Zu den Förderbereichen gehören Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse sind und ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang erfüllt werden können. Die Zuwendung beinhaltet die Förderung von Ausstattungs-, Sach-, Projekt-, Honorar-, Fahr- und Transportkosten.

Im Rahmen der Haushaltsplanung erfolgt für jeden Förderbereich eine Budgetbildung.

3.2 generelle Vereinsförderung

Die Förderung der Vereine kann darüber hinaus als generelle Vereinsförderung durch den Abschluss von Erbbaupacht-, Pacht- und Mietverträgen und Übernahme von Betriebskosten oder durch das Überlassen von Turnhallen, Sportstätten oder Kitagymnastikräumen erfolgen. Die Vergabe von Turnhallen, Sportstätten sowie Kitagymnastikräumen erfolgt nach der Satzung für die Benutzung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Sportanlagen der Gemeinde Hoppegarten.

3.3 Nicht gefördert werden:

- bilanzfähige Investitionsmaßnahmen
- Instandhaltungs- und Baumaßnahmen
- Speisen und Getränke

- Geschenke, Präsente und Repräsentationskosten

4. Entscheidungsträger

Entscheidungsträger ist die Gemeindeverwaltung, die im Rahmen der beschlossenen Haushaltssatzung die Anträge bewilligt. Die Gemeindevertretung beschließt über die Höhe der Budgets für die Förderbereiche gem. Punkt 3. durch die Haushaltsplanung und -verabschiedung.

5. Verfahren bei Antragsförderung

5.1. Antragsverfahren

5.1.1

Zahlungen werden auf der Grundlage dieser Richtlinie nur auf einen schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Beginn Maßnahme bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Der Antrag muss von der/den juristischen Personen, die den Verein/die Verbandseinheit leiten, fristgerecht und vollständig gestellt und unterzeichnet worden sein. Anträge die nach dem Beginn einer Maßnahme gestellt werden sowie Maßnahmen, die vor Bewilligung des Antrags begonnen wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Bewilligung kann ausschließlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

Dem Antrag ist eine Projektbeschreibung und eine Planung der Einnahmen und Ausgaben gem. Anlage 1 beizufügen. Hierbei sind insbesondere sämtliche Zuwendungen Dritter und weitere Förderungen anzugeben. Alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und der Eigenanteil des Antragstellers sind als Deckungsmittel für alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Die Ausgaben sind auf der Grundlage vorangegangener Projekte/Veranstaltungen zu schätzen.

5.1.2

Anträge mit einer Fördersumme ab 500,00 € sind bis zum 30.09. bei der Gemeindeverwaltung für das Folgejahr einzureichen.

War es dem Verein nicht möglich, den Antrag bis zum 30.09. des Vorjahres zu stellen, kann die Verwaltung den Antrag auch im laufenden Haushaltsjahr gewähren. Voraussetzung dafür ist eine schriftliche Begründung, warum die Antragstellung nicht im Vorjahr erfolgte.

Bei Förderanträgen ab 500,00 €, die bis zum 30.09. des Vorjahres beantragt wurden, muss die Planung der Einnahmen und Ausgaben gem. Anlage 2 spätestens vier Wochen vor der Maßnahme konkretisiert werden.

5.2. Bewilligungsverfahren

Die Entscheidungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage getroffen. Dies kann bedeuten, dass einzelne Anträge komplett oder teilweise abgelehnt werden. Die maximale Förderhöhe beträgt 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben gem. Punkt 3. Einnahmen, die der Verein bei der Durchführung des Projektes erzielt, können als Eigenanteil gewertet werden.

Zuständig in der Gemeindeverwaltung für die Vorbereitung der Entscheidung ist der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport. Entscheidungsträger in der Gemeindeverwaltung ist der Bürgermeister. Er kann bis auf Weiteres die Entscheidungskompetenz dem/der Fachbereichsleiter/in übertragen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Veröffentlichung der Maßnahme auf Plakaten, Internetseiten oder sonstigen Werbeträgern darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme durch die Gemeinde Hoppegarten gefördert wird.

5.3. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung unter Vorlage des Verwendungsnachweises gem. Punkt 5.4. Im Einzelfall kann vor Durchführung der Maßnahme eine Vorabfinanzierung (Vorschuss) erfolgen, wenn die Maßnahme sonst nicht durchgeführt werden kann.

5.4. Verwendungsnachweis

Die ausgereichten Zuwendungsmittel sind für den bestimmten Zweck einzusetzen. Spätestens acht Wochen nach Durchführung der Maßnahme ist der Gemeindeverwaltung eine detaillierte Aufstellung mit allen Einnahmen (auch von anderen Zuwendungsgebern) und Ausgaben zu übergeben. Es ist der

Vordruck Anlage 3 (Teil 1) zu nutzen und ein Sachbericht beizufügen (Anlage 3, Teil 2). Der Verwendungsnachweis muss von der/den juristischen Personen, die den Verein/die Verbandseinheit leiten, fristgerecht und vollständig eingereicht und unterzeichnet worden sein.

Belege sind im Original beizufügen, soweit die Gemeinde Hoppegarten einziger Zuwendungsgeber ist. Darüber hinaus sind Kopien der Originalbelege einzureichen. Eine Förderung erfolgt nur, soweit sich tatsächlich ein Defizit zwischen Einnahmen und Ausgaben ergibt.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die nach dem Finanzierungsplan zuwendungsfähigen Ausgaben für denwendungszweck oder erhöhen sich die Deckungsmittel (Eigenmittel, Drittmittel, Eintrittsgelder, Spenden etc.) oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung der Gemeinde um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Bei erfolgter Vorabfinanzierung nach Punkt 5.3 sind die Mittel in entsprechender Höhe unverzüglich zurückzuerstatten.

6. Verfahren der generellen Vereinsförderung

Anfragen bezüglich der generellen Vereinsförderung sind an den Fachbereich Finanz- und Vermögensverwaltung für den Abschluss von Erbbaupacht-, Pacht- und Mietverträgen sowie die Übernahme von Betriebskosten zu richten. Bezüglich der Überlassung von Turnhallen, Sportstätten, oder Kitagymnastikräumen sind die Anträge an den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport zu richten.

Der entsprechende Bereich übernimmt die Vorbereitung, damit der Bürgermeister die Entscheidung treffen kann, soweit die Entscheidungskompetenz durch die Hauptsatzung nicht anders geregelt ist.

7. Berichterstattung an den Ausschuss für Jugend, Bildung, Kultur und Sport/Veröffentlichung der Fördermaßnahmen

Der Ausschuss für Jugend, Bildung, Kultur und Sport wird halbjährlich über die Vereinsförderung informiert.

Alle Förderungen (Antragsteller, Fördergrund, Förderhöhe) werden laufend auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

8. Übergangsregelung für das Jahr 2016

Bezüglich der Fristen aus Ziffer 5.1 wird abweichend für 2016 der 31.03.2016 als Stichtag benannt.

9. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Richtlinie der Gemeinde Hoppegarten zur Förderung von Vereinen in den Bereichen Jugend, Soziales, Kultur und Sport (Vereinsförderrichtlinie) tritt am 01.01.2016 in Kraft. Die Richtlinie der Gemeinde Hoppegarten über die Sport-, Kultur- und Vereinsförderung vom 29.06.2010 tritt mit Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie außer Kraft.

Hoppegarten, den XX.XX.2015

Karsten Knobbe
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Richtlinie der Gemeinde Hoppegarten zur Förderung von Vereinen in den Bereichen Jugend, Soziales, Kultur und Sport (Vereinsförderrichtlinie) vom XX.XX.2015 im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“, 13. Jahrgang, Ausgabe 07/2015 an.

Hoppegarten, XX.XX.2015

Karsten Knobbe
Bürgermeister